



Geschäftsordnung für die Regionale Pflegekonferenz im Landkreis Cochem-Zell

Präambel

Die pflegerische Versorgung der Bevölkerung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Nach § 8 SGB XI wirken die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes eng zusammen, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte, ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Sie tragen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der notwendigen pflegerischen Versorgungsstrukturen bei.

Nach § 2 Landesgesetz zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) sind die Landkreise und die kreisfreien Städte verpflichtet, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Ergebnisse der Pflegestrukturplanung sowie die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen und weiterentwickeln; sie arbeiten hierbei eng mit den Trägern der Dienste und Einrichtungen, den Pflegekassen und den sonstigen Kostenträgern zusammen.

Zur Unterstützung bei der Umsetzung der den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegenden Aufgaben nach dem SGB XI und dem LPflegeASG ist nach § 4 Absatz 1 LPflegeASG eine Pflegekonferenz zu bilden.

§ 1

Bildung einer Regionalen Pflegekonferenz

Der Landkreis Cochem-Zell richtet auf der Grundlage des § 4 Absatz 1 LPflegeASG eine Regionale Pflegekonferenz ein, welche den Namen „Regionale Pflegekonferenz Landkreis Cochem-Zell“ trägt.

§ 2

Aufgaben

Aufgabe der Regionalen Pflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Planung und Sicherstellung einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Angebotsstruktur im Landkreis Cochem-Zell und deren bedarfsgerechter Weiterentwicklung in den Bereichen der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflege und der komplementären Hilfen im Vor- und Umfeld der Pflege (Pflegerische Angebotsstruktur), der Einbeziehung des bürgerschaftlichen Engagements und der Bildung kooperativer Netzwerke auf örtlicher Ebene unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 1 Absatz 2 LPflegeASG.

Dies geschieht insbesondere durch:

- Informations- und Erfahrungsaustausch
- Bildung von Netzwerken und Kooperationen
- Koordinierung von Aktivitäten und Beseitigung von Schnittstellenproblemen
- gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- Identifizierung von Versorgungslücken und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Angebotsstruktur
- Entwicklung von Angeboten zur Fortbildung, Qualifizierung und Kompetenzentwicklung

§ 3

Mitglieder

(1) Die Teilnahme an der Regionalen Pflegekonferenz ist freiwillig. Mitglieder können alle Akteure im Bereich der Pflege im Landkreis Cochem-Zell werden. Insbesondere können Mitglieder der regionalen Pflegekonferenz werden:

- Dienste und Einrichtungen
- Beratungs- und Koordinierungsstellen / Pflegestützpunkte
- Pflege- und Krankenkassen
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
- Sozialverbände und sonstige soziale Organisationen
- Ärzte bzw. Vertreterinnen und Vertreter der Ärzteschaft
- Krankenhäuser
- Alten- und Krankenpflegeschulen
- Selbsthilfegruppen pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen
- Ehrenamtsinitiativen im Bereich der Pflege
- Verbandsgemeinden
- Senioren- und Behindertenbeiräte
- Betreuungsvereine
- Netzwerke im Bereich der Pflege

Die Mitgliedschaft kann durch formlosen schriftlichen Antrag gegenüber der Kreisverwaltung Cochem-Zell erklärt und beendet werden.

- (2) Die Kreisverwaltung Cochem-Zell entsendet jeweils eine Vertreterin / einen Vertreter des Fachbereiches Soziale Hilfen und des Fachbereiches Gesundheit in die Regionale Pflegekonferenz.
- (3) Zu den Sitzungen der Regionalen Pflegekonferenz können Gäste eingeladen werden. Insbesondere sollen zu den Sitzungen eingeladen werden:
 - Ortsbürgermeisterinnen und -bürgermeister
 - Vertreterinnen und Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen
 - Mitglieder des Ausschusses für Soziales Miteinander
 - Bundestags- und Landtagsabgeordnete

§ 4

Vorsitz

Vorsitzender der Regionalen Pflegekonferenz ist der Landrat des Landkreises Cochem-Zell bzw. der/die Geschäftsbereichsleiter/in für den Fachbereich Soziale Hilfen.

§ 5

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Landkreis Cochem-Zell; die Geschäftsführung ist organisatorisch dem Fachbereich Soziale Hilfen zugeordnet.

Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört insbesondere die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen der Regionalen Pflegekonferenz und die Koordination der Arbeitsgruppen.

§ 6

Arbeitsgruppen

- (1) Zur Entscheidung über die Trägerschaft der Beratungs- und Koordinierungsstellen bildet die Regionale Pflegekonferenz gemäß § 5 Absatz 2 LPflegeASG eine Arbeitsgruppe, der jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter jedes Trägers, der im Landkreis Cochem-Zell einen ambulanten Dienst unterhält, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landkreises Cochem-Zell angehört.
- (2) Zur Unterstützung der Geschäftsführung wird eine Arbeitsgruppe „Ausgestaltung der Regionalen Pflegekonferenz“ eingerichtet, welche insbesondere Themen für die Sitzungen der Regionalen Pflegekonferenz erarbeitet und gemeinsam mit der Geschäftsführung die Sitzungen inhaltlich vorbereitet.

- (3) Zur fachlichen Begleitung der Regionalen Pflegekonferenz können weitere Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Regionale Pflegekonferenz entscheidet über die Einrichtung der Arbeitsgruppen, deren Tätigkeitsfelder und die Anzahl der Mitglieder.

Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe ist unabhängig von der Teilnahme an der Regionalen Pflegekonferenz. Es können zusätzlich fachkundige Personen oder Vertreter von Institutionen in eine Arbeitsgruppe berufen werden.

Ergebnisse und Vorschläge aus den Arbeitsgruppen sind über die Geschäftsführung der Regionalen Pflegekonferenz einzureichen.

§ 7

Sitzungen

Die Regionale Pflegekonferenz tagt in der Regel 2mal jährlich. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen der Regionalen Pflegekonferenz sind öffentlich.

§ 8

Beschlussfassung

Die Regionale Pflegekonferenz kann im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Empfehlungen aussprechen. Entsprechende Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

§ 9

Allgemeines

Die Geschäftsordnung wird von der Regionalen Pflegekonferenz beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Regionalen Pflegekonferenz.

Cochem, den 19. September 2014



Manfred Schnur
Vorsitzender